

Platzhalter Logo der Kommunen

Anlage zu §§ 4, 5 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot / Hospiz / Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung:

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung:

Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)

Kapazität:

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

Anforderung	nicht geprüft nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
-------------	--------------------------------------	--------------	---------------------	--------------------	--------------------

Hauswirtschaftliche Versorgung

6. Speisen- und Getränkeversorgung ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

7. Wäsche- und Hausreinigung	☐	☐	☐	☐	☐	
------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

8. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

9. Erhalt und Förderung der Selbständigkeit						
und Mobilität	☐	☐	☐	☐	☐	

10. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Information und Beratung

11. Information über Leistungsangebot	☐	☐	☐	☐	☐	
---------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

12. Beschwerdemanagement	☐	☐	☐	☐	☐	
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer		Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
--------	----------------------	--	----------------------

Ziffer		Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie	
--------	----------------------	--	----------------------

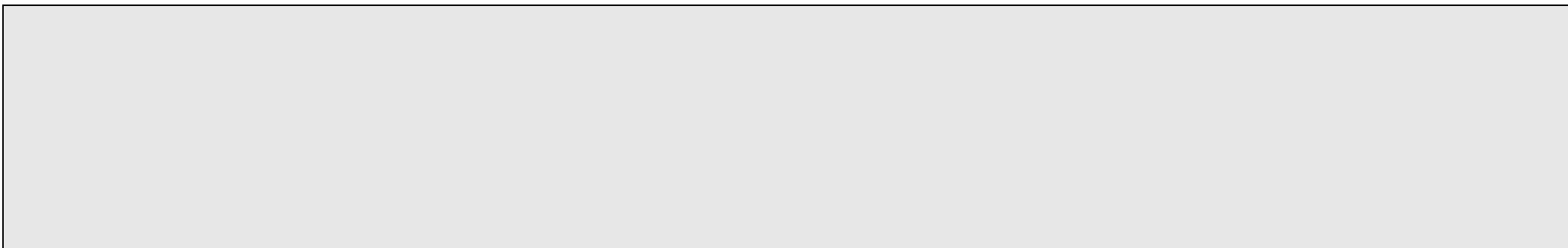
Ziffer		Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
--------	----------------------	---	----------------------

Ziffer		Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
--------	----------------------	---	----------------------

Ziffer		Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
--------	----------------------	---	----------------------

Ziffer		Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
--------	----------------------	---	----------------------

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache



Platzhalter Logo der Kommunen

Anlage zu §§ 4, 5 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

Nach § 30 WTG werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG-DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Wohngemeinschaft:

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Wohngemeinschaft:

Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)

Kapazität:

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
-------------	---------------	------------------------	--------------	---------------------	--------------------	--------------------

Wohnqualität

1. Privatbereich

(Einzelzimmer/

Badezimmer/Zimmergrößen)	☐	☐	☐	☐	☐	
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------

2. Gemeinschaftsräume

(Raumgrößen)	☐	☐	☐	☐	☐	
--------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------

3. Technische Installationen

(Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	☐	☐	☐	☐	☐	
---------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------

Hauswirtschaftliche Versorgung

4. Speisen- und Getränkeversorgung	☐	☐	☐	☐	☐	
------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------

(nur zu prüfen, wenn vereinbart)

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
5. Wäsche- und Hausreinigung	☐	☐	☐	☐	☐	

6. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	☐	☐	☐	☐	☐	
7. Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	☐	☐	☐	☐	☐	
8. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	☐	☐	☐	☐	☐	

9. Information über Leistungsangebot	☐	☐	☐	☐	☐	
10. Beschwerdemanagement	☐	☐	☐	☐	☐	

11. Beachtung der Mitwirkungs-					
und Mitbestimmungsrechte	☐	☐	☐	☐	☐

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer		Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
--------	----------------------	--	----------------------

Ziffer		Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie	
--------	----------------------	--	----------------------

Ziffer		Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
--------	----------------------	---	----------------------

Ziffer		Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
--------	----------------------	---	----------------------

Ziffer		Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
--------	----------------------	---	----------------------

Ziffer		Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
--------	----------------------	---	----------------------

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

